



## BRÜCKENGELDER

**D**ie wiederholte Forderung des Verbandes, die Erhebung von Brückengeld durch das Gesetz zu verbieten, hat, nachdem zunächst ein entsprechender Antrag von den verschiedenen Parteien angenommen war, die Gesamtheit des Steuerausschusses abgelehnt, weil die Brücken sich vielfach im Privateigentum befinden und die Frage der Entschädigung der Brückenunterhaltungspflichtigen bei Annahme des Antrages zu großen Schwierigkeiten geführt hätte. Grundsätzlich wurde aber von allen Parteien und auch von der Regierung anerkannt, daß die Erhebung von Brückengeld in Zukunft zu beseitigen wäre. Infolgedessen wurde im Frühjahr 1926 im Reichstag eine Entschließung angenommen, nach der bei der endgültigen Regelung der Kraftfahrzeugsteuer, spätestens mit dem Ablauf des Etatjahres 1926/27, die Erhebung von Brückengeld unter entsprechender Entschädigung der Brückenunterhaltungspflichtigen zu beseitigen ist.

Die Novelle selbst ist bis zum 31. Dezember 1927 befristet. Bis dahin soll die völlige Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer vorbereitet und durchberaten sein. Auch die Schaffung eines Automobil-Straßennetzes wurde im Steuerausschuß gestreift und infolgedessen eine Entschließung angenommen, nach der die Reichsregierung ersucht wird, dem Reichstag baldigst, spätestens bei der endgültigen Regelung der Kraftfahrzeugsteuer, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Straßen- und Wegebaurecht im Rahmen der Reichsverfassung reichsgesetzlich regelt.

Bei der endgültigen Regelung für die Finanzierung der Wege wird man einer Prüfung der Möglichkeiten nicht entgehen können, ob Betriebsstoff oder Bereifung für Wegebauzwecke steuerlich gerecht zu erfassen sind und erfaßt werden sollen. Bejahendenfalls ferner, ob damit das jetzige Prinzip der Wagenbesteuerung völlig fallengelassen oder durch eine der neuen Steuerarten ergänzt werden soll. Beide Möglichkeiten haben die verschiedensten Kreise bei den Verhandlungen zur Erörterung gestellt. Jedenfalls muß sich die künftige Regelung auf einer Grundlage aufbauen, die sich konstruktiv unter keinen Umständen richtunggebend auswirken darf.

Da zu einer Zeit, als es noch keine Automobile gab, die Wegebaukosten von der Allgemeinheit übernommen werden mußten und auch getragen wurden, erscheint es keineswegs abwegig, auch jetzt die Allgemeinheit in anderer als bisher geübter Form zu diesen Wegebaukosten heranzuziehen und dem Kraftfahrzeug dadurch eine Sonderbelastung zu nehmen, die es zur Zeit noch zu tragen hat. Auch bei einer Verteilung der Betriebsstoffsteuer auf breitere Kreise könnte ein Aufkommen gesichert werden, welches zu dem bisherigen Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer in gar keinem Verhältnis stände. Alle Betriebe, die auch für Kraftfahrzeuge als Betriebsstoff zu verwendende Flüssigkeiten gebrauchen, haben am Kraftfahrzeugverkehr zweifellos ein besonderes Interesse und verwenden in ihren Betrieben normalerweise sicherlich eine große Anzahl von Kraftfahrzeugen, so daß es gar nicht ungerecht erscheint, sie mit einer gewissen Sonderbesteuerung zu belasten, die nachher der Allgemeinheit wieder zugute käme.